

XXVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Finanzkommission vom 18. Januar 2023

Art. 21 Abs. 2:

Die Schulträger empfehlen auf Grundlage der Qualitätskriterien nach Abs. 1 dieser Bestimmung Lehrmittel. Sie sprechen sich in geeigneter Weise untereinander ab und ~~berücksichtigen~~beziehen die fachliche Einschätzung des zuständigen Departementes in ihre Entscheidungsfindung mit ein.

Art. 22 Abs. 1:

Der Kanton kann Lehrmittel entwickeln und diese den Schulträgern unentgeltlich abgeben. ~~Der Bildungsrat kann aus besonderen Gründen den Einsatz von unentgeltlich abgegebenen Lehrmitteln anordnen.~~